



T +41 31 3266607
E gaelle.lapique@gruene.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches
Recht
Fachbereich
Rechtsetzungsprojekte und -
methodik
Bundesrain 20
3003 Bern
cornelia.perler@bj.admin.ch

15. Juni 2018

Entwurf zu Verordnungen zum Geldspielgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zu Verordnungen zum Geldspielgesetz haben Sie die Grüne Partei der Schweiz zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die Grünen bedauern weiterhin das Ja zum Geldspielgesetz. Die im Gesetz verankerten Netzsperrern sind keine ernstzunehmende Präventionsmassnahme gegen Spielsucht, denn sie sind einfach zu umgehen. Vielmehr bedeuten sie eine gezielte Einschränkung der Internetfreiheit in der Schweiz. Die Grünen werden die Umsetzung der Netzsperrern genau im Auge behalten.

Dass im angenommenen Geldspielgesetz nur wenig effiziente Präventionsmassnahmen gegen Spielsucht definiert wurden, ist für die Grünen ebenfalls höchst bedenklich. Die Grünen wollen griffigere und präzisere Werbungsverbote sowie ein klares Vorgehen für Suchtgefährdete insbesondere an den Grenzregionen, welche sich für Schweizer Casinos sperren lassen oder gesperrt sind und in vielen Fällen jenseits der Grenze wieder spielen können. Die Grünen fordern zudem vom Bundesrat, nach einer Frist von drei Jahren nach der Inkraftsetzung des Geldspielgesetzes einen Monitoring-Bericht zur Zu- oder Abnahme der Suchterscheinungen im Zusammenhang mit Geldspielen zu erstellen. Im Falle einer Zunahme soll er Massnahmen zur Verbesserung der Situation präsentieren.

I. Netzsperrern

Netzsperrern könnten zukünftig ein Mittel zur Durchsetzung von Einzelinteressen und nicht im Sinne der Allgemeinheit sein. Die Grünen sprechen erneut ihr Bedauern aus, dass Bundesrat und Parlament mit dem BGS Netzsperrern einführen, statt eine ausgewogene und zielgerichtete Lösung zu finden.

Bemerkungen zu den Artikeln

Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS)

Kapitel 7. Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten

Vorbemerkung zur Untergrabung von Internetstandards:

Offizielle Gremien (wie z.B. die IETF) erarbeiten die technischen Standards, wie wir im Internet kommunizieren. Der Prozess zu einem neuen Standard ist detailliert und versucht unter Berücksichtigung aller Stakeholder eine Lösung zu technischen Herausforderungen zu finden. Es ist deshalb besorgniserregend, dass diese wohlüberlegten Standards durch diese Gesetzgebungen untergraben werden können.

Art. 88 Frist für die Sperrung

Eine Sperre muss zielgenau sein und darf die Webseiten von unbeteiligten Dritten nicht treffen. Konkret muss die Gesetzgeberin *Overblocking* (das fehlerhafte Sperren von unbeteiligten Dritten) verhindern.

Massnahmen Overblocking

Overblocking ist nicht im Sinne des Gesetzes und schränkt den freien Zugang zu Informationen sowie die freie Meinungsäusserung zusätzlich ein. Diese Grundrechte sind in Art. 16 und 17 der Bundesverfassung, sowie in Art. 10 der EMRK festgehalten.

Sollten das BGS und seine Ausführungsbestimmungen zu *Overblocking* (siehe Kommentar zu Art. 88 VGS) von unbeteiligten Dritten führen, so müssen eine Anlaufstelle eingerichtet sowie ein Mechanismus definiert werden, wie dieser Inhalt schnellstmöglich wieder zugänglich gemacht werden kann. Werden hier keine Vorkehrungen getroffen, so sind Beschwerden von betroffenen unbeteiligten Dritten wegen Einschränkung der Meinungsfreiheit nicht ausgeschlossen.

Art. 89 Sperrmethode

Weder die VGS noch der erläuternde Bericht definiert den Begriff «Stand der Technik». Im Bereich der Internetzensur ist diesem Begriff ein breites Spektrum von Möglichkeiten zuzuordnen. Diese reichen von freiwilligen Sperren bei FDA mittels DNS-Konfiguration bis hin zu invasiven Methoden wie der *Deep Packet Inspection* (Analyse und Manipulation des Internetverkehrs, Aufbrechen von Verschlüsselung etc.). Beide erwähnten Beispiele sind heute «Stand der Technik» und zeigen symptomatisch auf, wie schwammig der Begriff ist. Wir raten dringend davon ab, der ESBK und den FDA die Deutungskompetenz über den Begriff «Stand der Technik» zu geben und sehen die zwingende Notwendigkeit, in der VGS die konkret geplante Massnahme zu beschreiben. Die Verordnung kann jederzeit und ohne grossen Aufwand von Bundesrat oder Parlament ergänzt werden.

Massnahmen «Stand der Technik»:

- Statt des schwammigen Begriffes «Stand der Technik» muss die konkrete Massnahme genannt werden, z.B. «DNS-Sperren».
- Sollte der Begriff «Stand der Technik» nicht ersetzt werden, so muss eventualiter die Deutungshoheit bei einem parlamentarischen Gremium liegen oder explizit im neuen Fernmeldegesetz (FMG) geregelt sein. Weitreichende technische Konsequenzen für die Internetkommunikation dürfen nicht in einer Verordnung eines sachfremden Gesetzes geregelt sein.

Aus der Sicht der Grünen wären vor allem Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit DNS-Sperren zu betrachten, da dies wohl der einzige Weg ist, um Netzsperrern ohne allzu grosse Kollateralschäden und mit vertretbarem Aufwand auch für die FDA umzusetzen. Alle anderen aktuell denkbaren Massnahmen zur Umsetzung von Netzsperrern wären viel tiefgreifender und gefährlicher für die Internetsicherheit, weil sie sehr invasiv sind.

Art. 91 Entschädigung der Fernmeldedienstanbieterinnen

Die effektiven Kosten pro Kunde sind für grosse FDA geringer als für kleinere. Daher sollte im Sinne einer wirtschaftlichen Gleichbehandlung davon abgesehen werden, eine einheitliche Kostentabelle zu verwenden, sondern die effektiven Kosten gemäss Art. 91 Abs. 2 VGS verrechnet werden.

II. Prävention und Schutz der Spielerinnen und Spieler

Aus der Sicht der Prävention und dem Schutz der Spielerinnen und Spieler verbessert die VGS – im Vergleich zum Gesetz – das Gleichgewicht zwischen Massnahmen der strukturellen Prävention und der Verhaltensprävention. Wie die Grünen während der parlamentarischen Debatten sowie der Abstimmungskampagne mehrmals betont haben, reichen diese Massnahmen bei weitem nicht aus. Die Grünen fordern daher bei mehreren Artikeln der VGS Verbesserungen und Präzisierungen. Nur so ist es möglich, den politischen Willen, der hinter dem BGS steht, in der Praxis auch wirklich auftragsgemäss umzusetzen.

Bemerkungen zu den Artikeln

Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS)

6. Kapitel: Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel

Art. 73 Werbeverbot

Art. 74 BGS führt ein neues Konzept zur Regulierung der Werbung für Geldspiele ein – notabene ein Verbot von «aufdringlicher» oder «irreführender» Werbung. Die Werbung muss also transparent über die beworbenen Produkte informieren und darf keine falschen Erwartungen wecken. Beide Aspekte, sowohl «aufdringlich» als auch «irreführend», müssen in der Verordnung präzisiert werden. Nur auf einer präzisen rechtlichen Basis können die Aufsichtsbehörden ihre Arbeit vollziehen und die Betreiber zur Einhaltung dieses Artikels verpflichten.

Die Grünen unterstützen die konkreten Ergänzungsvorschläge der Föderation der Suchtfachleute.

Art. 77 VGS – Sozialschutzkonzept von Spielbank und Veranstaltern von Grossspielen

Artikel 77 erwähnt richtigerweise die Interessenskonflikte der Personen, die auf Seiten der Anbieter, d.h. in den Betrieben, mit dem Vollzug der Schutzmassnahmen betraut sind. Er schafft aber nicht den nötigen Rahmen, der es den Aufsichtsbehörden erlaubt, sich gegenüber den Anbietern zu positionieren, wenn es um Status und Entlohnung der betroffenen Mitarbeiter geht. Hier ist eine Präzisierung notwendig, um den Interessenskonflikten, die bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen entstehen, vorzubeugen.

Hinzu kommt, dass das Gesetz den Anbietern der Geldspiele den Hauptteil des Spielerschutzes anvertraut. Diese spezielle Situation erfordert spezifische Massnahmen, um die Wirksamkeit des Sozialschutzes sicherzustellen und die Transparenz dieses Systems zu gewährleisten. Die Föderation der Suchtfachleute fordert deshalb alle fünf Jahre eine Evaluation der Sozialschutzmassnahmen durch unabhängige Dritte.

Die Grünen unterstützen die konkreten Ergänzungsvorschläge der Föderation der Suchtfachleute.

Fehlender Artikel zur Zugangskontrolle für automatisierte Lotterien (Art. 72, al. 3 BGS)

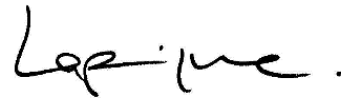
Die Grünen unterstützen die konkreten Ergänzungsvorschläge der Föderation der Suchtfachleute.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regula Rytz
Präsidentin



Gaëlle Lapique
Fachsekretärin